

Viele Fallstricke im europäischen Händlerregress

Von Gian Luca Pagliaro, Rechtsanwaltskanzlei Pagliaro,

Aufwendungen, die der Einzelhändler aufbringen muss, um eine defekte Ware bei seinem Kunden auszutauschen oder zu reparieren, können nach der deutschen Rechtslage auf den Vorlieferanten abgewälzt werden. Voraussetzung ist, dass die verkaufte Sache mangelhaft gewesen ist. Die Durchsetzung dieses sogenannten „Händlerregressanspruchs“ im europäischen Binnenhandel ist allerdings problematisch.

Am 1. Januar 2002 trat in Deutschland das sogenannte Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft. Maßgebliches Ziel dieser Reform war die Verbesserung der Verbraucherrechte, im wesentlichen der Kaufgewährleistungsrechte, die, unter anderem, zu der viel diskutierten Verlängerung der Gewährleistungszeit von zwei Jahren geführt hat. Daneben wurde dem Einzelhändler in § 478 Abs. 2 BGB ein eigenständiger Rückgriffsanspruch gegen den Lieferanten der fehlerhaften Ware eingeräumt. Der Regressanspruch umfasst vor allem Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die bei dem Einzelhändler im Zuge seiner Nachbesserungspflicht gegenüber dem Kunden angefallen sind, und gilt über den Zeitraum der Gewährleistungshaftung hinaus, also mindestens zwei Jahre. Muss der Einzelhändler die Sache infolge eines Fehlers dagegen zurücknehmen oder den Preis mindern, so steht ihm nach § 478 Abs. 1 BGB seinerseits ein Rücktrittsrecht gegenüber dem Vorlieferanten zu, ohne dass es einer Fristsetzungserklärung oder Aufforderung zur Nacherfüllung bedarf. Auf diese Weise kann der Einzelhändler die Folgen des Sachmangels in gleicher Weise auf den Lieferanten weitergeben. Dieser Händlerschutz kann durch anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) des deutschen Lieferanten nicht pauschal ausgeschlossen werden (§ 478 Abs. 4 BGB), wenn nicht ein gleichwertiger Ausgleich versprochen wird.

Anlass der deutschen Schuldrechtsreform war seinerzeit die sogenannte „EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie“. Hinter diesem Unwort verbirgt sich eine verbindliche europäische Vorgabe aus dem Jahre 1999, welche die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung von verbraucherfreundlichen Regelungen in das nationale Recht verpflichtete. Ziel dieser Richtlinie war die Verbesserung der Käuferschutzrechte und die Erreichung eines mehr oder minder einheitlichen Niveaus im europäischen Verbraucherrecht. Bereits bei den Verhandlungen zu dieser Richtlinie wurde deutlich, dass der Verbraucherbonus durch entsprechende Händlerschutzrechte aufgefangen werden sollte. Gesetzeszweck war, dass Einzelhändler - also kleinere und mittlere Gewerbetreibende - vor dem Kostenaufwand geschützt werden, die aus dem verbesserten Verbraucherschutz erwachsen. Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V (HDE) hat hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet. So kam es, dass in die Brüsseler Richtlinie besagter Händlerregress aufgenommen wurde.

Ebenfalls diskutiert - und noch immer nicht ad acta gelegt - ist die Möglichkeit, dass sich der Verbraucher im Gewährleistungsfall direkt an den Produzenten wendet. Diese Variante ist in einigen europäischen Nachbarstaaten neben der Gewährleistungshaftung des Verkäufers bereits bekannt, so etwa in Spanien und Frankreich. Die Europäische Kommission hat sich ausdrücklich vorbehalten, über diese Variante nochmals zu entscheiden. Erste Maßnahmen werden wohl nicht vor 2006/2007 zu erwarten sein.

Die Richtlinie ist bislang in 12 der 25 Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt worden; in Deutschland durch besagtes Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. Bei der Umsetzung der betreffenden Regelung verblieb den Mitgliedstaaten ein eigener Gestaltungsbereich. So erklärt es sich, dass der Händlerregress in den europäischen Nachbarstaaten unterschiedlich stringent verabschiedet wurde. Eines kann bereits jetzt vorweggenommen werden: Die Bundesrepublik Deutschland hat – im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten – die strengste Regressregelung verabschiedet. Auch hier war das Engagement des HDE federführend. Im Rechtsvergleich mit den fünf wichtigsten europäischen Handelspartnern ergeben sich damit folgende Besonderheiten: Belgien hat die Richtlinie bislang noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Hier gelten nach wie vor die bisherigen Regelungen, die allerdings hinter der deutschen Vorschrift zurückbleiben. Das Vereinigte Königreich, Frankreich und Spanien haben die Richtlinie zwar umgesetzt, nicht aber explizit die Regelungen zum Händlerregress. Insoweit verbleibt es bei den einschlägigen nationalen Regelungen hierzu. Italien hat die Richtlinie mitsamt der Regressvorschrift in sein Zivilgesetzbuch eingefügt. Besonderes gilt aber für den Umgehungsschutz, also die Verwendung solcher AGBs, die den Rückgriff zugunsten des Lieferanten ausschließen. Danach scheint ein Ausschluss des Händlerregress` durch AGBs nach italienischem Recht möglich. Zur Zeit wird in der italienischen Literatur zu diesem Thema heftig gestritten, die Rechtsprechung hierzu wird hoffentlich in den kommenden Jahren die notwendige Klarheit bringen.

Aus dieser Konstellation ergeben sich Fallstricke für den deutschen Einzelhändler. Denn der deutsche Optimalschutz gilt zunächst nur für deutsche Vertragspartner. Im internationalen Kaufrecht gelten andere Spielregeln.

Ob und welche nationalen Regressvorschriften im internationalen Kauf zum Zuge kommen, richtet sich zunächst danach, welchem Rechtsstatut der Kaufvertrag unterzuordnen ist. Kauft der (deutsche) Einzelhändler Waren unter Verwendung eigener (und von der Verkäuferin akzeptierten) Einkaufsbedingungen, und ist hierin ausschließlich deutsches Recht gewählt, kommt auch solches zur Anwendung. In diesem Fall genießt der Einzelhändler Vollrechtsschutz.

Wird das Recht eines der oben genannten Mitgliedstaaten ausdrücklich vereinbart - etwa durch die AGBs der ausländischen Lieferantin/Produzenten - kommt im Konfliktfalle ausschließlich das dortige Recht zu Zuge. Unter Umständen mit Regressfallen, etwa bei Ausschluss der Regresshaftung in den AGBs oder durch Fristablauf.

Vereinbaren die Parteien indes nichts, so wie in den meisten Fällen noch immer üblich, kommt grundsätzlich das sogenannte UN-Kaufrecht (CISG) zur Anwendung. Gültig unter anderem für Deutschland, Italien, Frankreich, Niederlande, nicht aber für das Vereinigte Königreich. Problematisch ist, dass das UN-Kaufrecht keine ausdrücklichen Regelungen zum Händlerregress enthält, den internationalen Kauf aber abschließend regelt. In der Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht finden sich zwar vereinzelt Entscheidungen, die dem Einzelhändler unter bestimmten Bedingungen einen Aufwendungsersatz gegen seinen Vorlieferanten zusprechen. Trotz allem ergeben sich eine Vielzahl ungeklärter Probleme: Offen ist beispielsweise, wie sich die kaufmännische Rügepflicht bei der Lieferung mangelhafter Ware oder die Gewährleistungsdauer darstellen werden.

Diese verworrene Rechtslage birgt natürlich erhebliche Gefahren für den deutschen Einzelhändler. Sie entspricht in keiner Weise dem Ziel eines einheitlichen europäischen Rechtsraums und ist für die Ausgestaltung des Binnenmarktes alles andere als förderlich. In den jüngsten juristischen Fachbeiträgen wird sogar in Erwägung gezogen, den Händlerregress auf ebendiese Weise zu umgehen, beispielsweise durch Lieferungen aus dem Ausland unter Verwendung des UN-Kaufrechts.

Sicherlich werden kaufmännisches Geschick, Marktmacht, Kulanz, und - nicht zu vergessen - kaufmännische Anstandspflicht das Gros der Probleme in diesem Bereich abfedern. In Anbetracht der teilweise beträchtlichen Aufwendungen, die dem Einzelhändler im Konfliktfalle entstehen können, sollte man diesem Problem aber auch juristisch vorbeugen. Denn eins ist bereits jetzt absehbar: Der europäische Verbraucherschutz wird weiter ausgebaut, dem Händler werden daher künftig weitere Pflichten aufgebürdet. Und noch etwas kann bereits heute prognostiziert werden: Der Händlerregress wird in den kommenden Jahren die Gerichte beschäftigen. Der Einzelhändler sollte daher beim Abschluss von Kaufverträgen mit seinen (ausländischen) Lieferanten *eigene* Einkaufsbedingungen verwenden, die explizit auf das deutsche Recht verweisen. Für die Erarbeitung solcher rechtssicherer Bedingungen im internationalen Handelsverkehr und deren verbindlicher Einbeziehung in den Kaufvertrag sollte er sich kompetenter juristischer Hilfe bedienen.